

## **Satzung Beirat „Junge Digitale Wirtschaft“**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie gibt dem Beirat „Junge Digitale Wirtschaft“ die folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Beirat „Junge Digitale Wirtschaft“ berät den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zu aktuellen Fragen der Informations- und Kommunikationswirtschaft, insbesondere zur Entwicklung und zu den Potenzialen der jungen digitalen Wirtschaft und neuer digitaler Technologien in Deutschland sowie zur Schaffung besserer Wachstumsbedingungen von Internet-Startups. <sup>2</sup>Er unterstützt den Bundesminister durch Stellungnahmen und Empfehlungen.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Der Beirat soll aus nicht mehr als 25 ständigen Mitgliedern bestehen. <sup>2</sup>Davon sollen 10 für einen Zeitraum von zwei Jahren (Kernmitglieder) und 15 für einen Zeitraum von einem Jahr (Ratsmitglieder) berufen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Experten aus verschiedenen Bereichen der digitalen Wirtschaft und verfügen über besondere Sachkunde und Erfahrungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. <sup>2</sup>Ratsmitglieder müssen in diesem Bereich zusätzlich spezielle Kenntnisse aus eigener Arbeit in Startup-Unternehmen oder mit Venture Capital vorweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden und vertreten ausschließlich ihre persönliche Überzeugung ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder einer Organisation. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Berufung geschieht durch den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie. <sup>2</sup>Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht, das er durch einfache Mehrheit seiner Mitglieder ausübt. <sup>3</sup>Wiederberufungen sind zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Mitgliedschaftszeit, es sei denn, es hat eine Wiederberufung stattgefunden.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie gegenüber ihren Austritt aus dem Beirat erklären. <sup>2</sup>Eine Ersatzberufung geschieht nach den vorstehenden Regeln und gilt für den Rest der jeweiligen Mitgliedschaftszeit. <sup>3</sup>Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann Mitglieder jederzeit entpflichten.

### **§ 4 Vorsitz, Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder wählen einen Beiratsvorsitzenden sowie seinen Vertreter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, in Fällen seiner Verhinderung sein Stellvertreter, übernimmt in eigener Verantwortung die Geschäftsführung des Beirates. <sup>2</sup>Dabei wird er durch die zuständige Facheinheit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unterstützt.

### **§ 5 Satzungsänderung, Geschäftsordnung**

(1) Vor Änderung dieser Satzung ist der Beirat anzuhören.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Er kann die Geschäftsordnung einstimmig beschließen und durch Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder ändern. <sup>3</sup>In beiden Fällen ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung hat den Besonderheiten der digitalen Wirtschaft angemessen Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Sie berücksichtigt für die Arbeit und Entscheidungsfindung des Beirates moderne Formen der digitalen Kommunikation.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. <sup>2</sup>Er bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. <sup>3</sup>Den Vorschlägen des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie wird er Rechnung tragen. <sup>4</sup>Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und seine Beauftragten können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Zeitpunkt und Ort der Sitzung. <sup>2</sup>Er wird die Mitglieder rechtzeitig darüber informieren und zur Abgabe von Beratungsgegenständen auffordern. <sup>3</sup>Beratungsgegenstände werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens drei Mitglieder diese vorgeschlagen haben. <sup>4</sup>Die Tagesordnung stellt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zu.

(3) <sup>1</sup>Dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie steht das Recht zu, den Beirat auch außerhalb der Sitzungszeiten in Einzelfragen zu konsultieren. <sup>2</sup>§ 1 Satz 2 und § 5 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

## **§ 7 Beschlüsse**

<sup>1</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie ist berechtigt, sämtliche Stellungnahmen und Empfehlungen zu verwerten.

## **§ 8 Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder wahren Verschwiegenheit über ihnen zur Verfügung gestellte Informationen. <sup>2</sup>Beratungsgegenstände und Beratungsergebnisse behandeln sie

vertraulich. <sup>3</sup>Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann die Verschwiegenheitspflicht in Einzelfällen aufheben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Januar 2013 in Kraft.